



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
Amt für Gesundheit



## **Merkblatt**

November 2023

### **Bewilligungen & Aufsicht**

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

[gesundheitsberufe@gd.zh.ch](mailto:gesundheitsberufe@gd.zh.ch)

[www.gd.zh.ch](http://www.gd.zh.ch)

# **Geburtshilfe**

<b>A.</b>	<b>Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Bewilligungsverfahren</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Altrechtliche Ausbildungen</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Gesuchseinreichung</b>	<b>5</b>
4.1	Beilagen zum Gesuch	5
4.1.1	<i>Arbeitszeugnisse</i>	5
4.1.2	<i>Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)</i>	5
4.1.3	<i>Nachweis genügender Deutschkenntnisse</i>	6
<b>5.</b>	<b>Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz</b>	<b>6</b>
5.1	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons	6
5.2	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates	6
<b>6.</b>	<b>90-Tage-Dienstleistung</b>	<b>6</b>
6.1	Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung	7
6.2	Für EU/EFTA-Angehörige	7
<b>7.</b>	<b>Befristung und Gebühren</b>	<b>8</b>
<b>8.</b>	<b>Eintrag im Gesundheitsberuferegister</b>	<b>8</b>
<b>9.</b>	<b>Berufsausübung / Pflichten</b>	<b>9</b>
9.1	Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten	9
9.2	Patientendokumentation	9
9.3	Wahrung des Berufsgeheimnisses	9
9.4	Bekanntmachung	9
9.5	Meldepflicht	10
<b>10.</b>	<b>Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht (unselbstständige Tätigkeit)</b>	<b>10</b>
10.1	Fachliche Voraussetzung	10
10.2	Beaufsichtigung	10
10.3	Praktikanten und Praktikantinnen	10
<b>11.</b>	<b>Vertretung</b>	<b>12</b>
11.1	Kurzfristig	12
11.2	Längerfristig	12
<b>12.</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Massnahmen</b>	<b>12</b>
<b>13.</b>	<b>Vorbehalt Bewilligungen anderer Behörden</b>	<b>12</b>

<b>B.</b>	<b>Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der Grundversicherung (OKP)</b>	<b>13</b>
1.	<b>Selbstständiger Leistungserbringer</b>	<b>13</b>
2.	<b>Organisationen der Hebammen</b>	<b>14</b>
3.	<b>Gesuchseinreichung</b>	<b>14</b>
4.	<b>Erteilung Abrechnungsnummer (ZSR-/K-Nummer)</b>	<b>15</b>
5.	<b>Aufsicht bei Zulassung</b>	<b>15</b>
<b>C.</b>	<b>Anhang</b>	<b>16</b>
1.	<b>Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung</b>	<b>16</b>
2.	<b>Beilagen zum Gesuch Zulassung OKP als selbstständiger Leistungserbringer</b>	<b>17</b>
3.	<b>Beilagen zum Gesuch Zulassung OKP als Organisation</b>	<b>18</b>

# **A. Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)**

## **1. Allgemeines**

Am 1. Februar 2020 sind das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz; GesBG SR 811.21) sowie die dazugehörigen Verordnungen (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV, SR 811.214), Registerverordnung GesBG (SR 800.216) und Gesundheitsberufekompetenzverordnung (GesBKV; SR 811.212) in Kraft getreten. Darin geregelt wird auch die Ausübung verschiedener Gesundheitsberufe in eigener fachlicher Verantwortung sowie die damit verbundenen Berufspflichten.

Sie benötigen eine Berufsausübungsbewilligung des Amtes für Gesundheit (AFG) der Gesundheitsdirektion, wenn Sie Geburtshilfe fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt ausüben wollen. Eine Berufsausübungsbewilligung ist auch erforderlich, wenn Sie zwar im Namen und auf Rechnung einer anderen Person (z. B. einer Einzelunternehmung oder einer GmbH), jedoch fachlich eigenverantwortlich tätig sein möchten.

Die Rechtsgrundlagen zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung finden Sie in Art. 2 und 11 ff. GesBG sowie in den §§ 3 ff. des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1). Auch in der kantonalen Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV; LS 811.21) finden sich Bestimmungen. Alle Erlasse sind über den Link auf unserer Internetseite [www.gd.zh.ch](http://www.gd.zh.ch) abrufbar.

## **2. Bewilligungsverfahren**

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 und 2 GesBG wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über einen Bachelor of Science in Hebamme FH oder einen vom Schweizerischen Roten Kreuz als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss verfügt sowie
- b. vertrauenswürdig ist,
- c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- d. über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (minimal Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen) verfügt.

Die Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung ist erst nach Erhalt der Bewilligung gestattet.

### 3. Altrechtliche Ausbildungen

Gemäss der Gesundheitsberufeankennungsverordnung (Art. 9) sind nachfolgende, gestützt auf bisheriges Recht erworbene Bildungsabschlüsse den Bildungsabschlüssen nach Art. 12 Abs. 2 Bst. d GesBG gleichgestellt:

- a. Diplom einer vom SRK anerkannten Schule: dipl. Hebamme oder dipl. Entbindungspfleger
- b. Ausweis oder Bestätigungsschreiben des SRK als dipl. Hebamme oder dipl. Entbindungspfleger, ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden kantonalen Bildungsabschlusses
- c. vom SRK registrierter Bildungsabschluss als Hebamme
- d. Diplom als dipl. Hebamme FH oder dipl. Entbindungspfleger FH

### 4. Gesuchseinreichung

Bitte reichen Sie das Gesuch rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme bei der oben aufgeführten Stelle ein. Das Formular «Erstmalige Berufsausübungsbewilligung» inkl. Anhang ist vollständig ausgefüllt mit den gemäss im Anhang C aufgeführten Beilagen einzureichen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformular und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, Ihnen das Gesuch zurückzusenden. Wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel höchstens acht Wochen.

#### 4.1 Beilagen zum Gesuch

Bitte beachten Sie, dass alle nicht in Englisch, Französisch oder Italienisch abgefassten Dokumente von einer anerkannten Stelle ins Deutsche übersetzt sein müssen (notariell beglaubigt) und eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes beizulegen ist.

##### 4.1.1 Arbeitszeugnisse

Die Arbeitszeugnisse Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sind in Kopie dem Gesuch beizulegen.

##### 4.1.2 Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs benötigen wir ein Handlungsfähigkeitszeugnis, sowie zwei Auszüge aus dem Strafregister: Privatauszug sowie Sonderprivatauszug. Das Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei Ihrer Wohnortgemeinde oder bei der KESB, der Privatauszug beim Bundesamt für Justiz unter [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de) bezogen werden. Nach Eingang Ihres Gesuchs stellen wir Ihnen das für die Bestellung des Sonderprivatauszugs erforderliche Formular der Bewilligungsbehörde zu. Der Sonderprivatauszug ist ebenfalls beim Bundesamt für Justiz zu beziehen ([https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de)). Dieser kann auch durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bestellt werden. Diese drei Dokumente sind in einer Kopie des Originals einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ferner sind entsprechende Auszüge all jener Staaten beizulegen, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Gesuchstellung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Kopie). Ist das Dokument nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder Englisch verfasst, benötigen wir zusätzlich eine Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung.

#### **4.1.3 Nachweis genügender Deutschkenntnisse**

Seit dem 1. Februar 2020 müssen Personen, welche einen im GesBG geregelten Gesundheitsberuf ausüben, ihre Sprachkenntnisse im Gesundheitsberuferegister eintragen lassen. Der Nachweis über die notwendigen Sprachkenntnisse erfolgt über den Eintrag im Gesundheitsberuferegister (Art. 5 Abs. 1 Bst. c Registerverordnung GesBG). Sollte der Eintrag begründet noch nicht erfolgt sein und bestehen Zweifel, ob genügende Deutschkenntnisse vorhanden sind, müssen diese mittels Sprachdiplom Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen belegt werden.

## **5. Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz**

### **5.1 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons**

Sofern Sie in einem anderen Kanton über eine gültige Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als Geburtshelferin oder Geburtshelfer verfügen, haben Sie Anspruch auf ein vereinfachtes und kostenloses Verfahren. In diesem Fall benötigen wir lediglich eine Kopie der Anstellungsbestätigung (falls Sie zukünftig in Anstellung tätig sind).

### **5.2 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates**

Besitzen Sie eine gültige Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates, so ist neben dem Berufsdiplom und der Berufsausübungsbewilligung auch der Anerkennungsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes einzureichen. Weiter benötigen wir eine aktuelle schriftliche Erklärung (Kopie) der zuständigen Gesundheitsbehörde, wonach Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt (Unbedenklichkeitserklärung).

## **6. 90-Tage-Dienstleistung**

Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, welche bereits in einem anderen Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und dort tätig sind, können während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf im Kanton Zürich ausüben, ohne eine formelle Bewilligung beantragen zu müssen (vgl. Art. 15 GesBG). Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung an die zuständige Behörde notwendig.

- Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr zu erneuern.
- Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, nachdem das AFG bestätigt hat, dass die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Tätigkeit erfüllt sind.
- Für temporäre Dienstleistungserbringende gelten die gleichen Pflichten wie für Personen mit ordentlicher Berufsausübungsbewilligung.

## 6.1 Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung

Wenn Sie bisher in einem anderen Kanton tätig sind, haben Sie der erstmaligen Meldung unter [www.zh.ch/gesundheitsberufe](http://www.zh.ch/gesundheitsberufe) folgende Nachweise beizulegen:

- a. Diplom (Kopie)
- b. Kopie der ID bzw. Pass
- c. Nachweis ihrer Aufenthaltsberechtigung (Grenzgänger, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung), sofern Sie EU/EFTA-Staatsangehörige/r sind und über eine Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton verfügen.

Für Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

## 6.2 Für EU/EFTA-Angehörige

Eine Dienstleistungserbringung als EU/EFTA-Angehöriger gestützt auf das BGMD setzt eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) in der Schweiz voraus.

Die Meldung hat jährlich über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ([www.sbf.admin.ch/meldepflicht](http://www.sbf.admin.ch/meldepflicht)) zu erfolgen. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen einzureichen sind.

Parallel zur Meldung an das SBFI ist dem AFG das Meldeformular "90-Tage Dienstleistung" einzureichen (zu finden unter [www.zh.ch/gesundheitsberufe](http://www.zh.ch/gesundheitsberufe)).

Sofern nicht schon dem SBFI eingereicht, sind bei der erstmaligen Meldung folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Sprachdiplom deutsch Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen, sofern nicht deutschsprachig und dieses nicht im GesReg abgebildet ist
- b. Diplom (Kopie)

Die Kosten für die Meldebestätigung betragen Fr. 200. Sie werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei ausbleibender Zahlung der Gebühr für das Vorjahr kann keine Erneuerung der Meldebestätigung erfolgen.

Wenn Sie die Meldebestätigung des SBFI bzw. des AFG erhalten haben, benötigen Sie zusätzlich eine ausländerrechtliche Meldebestätigung für die kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Hierfür können Sie sich auf dem Online-Portal des Staatssekretariates für Migration SEM registrieren und den geplanten Einsatz in der Schweiz anmelden ([https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html)). Bei Annahme der Meldung erhalten Sie eine Meldebestätigung des SEM für den gemeldeten Zeitraum.

## 7. Befristung und Gebühren

Die Berufsausübungsbewilligung wird jeweils für zehn Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, wird die Bewilligung auf schriftliches Gesuch hin um zehn Jahre verlängert. Ab Vollendung des 70. Altersjahres wird die Bewilligung jeweils um drei Jahre verlängert, sofern durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, dass Ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung ermöglicht (Art. 13 GesBG i.V.m. § 4 GesG und § 3 nuMedBV).

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung beträgt 800 Franken, diejenige für die Erneuerung 200 Franken (§ 34 lit. a und b nuMedBV). Waren Sie bereits in einem andern Kanton selbstständig als Geburtshelferin oder Geburtshelfer tätig und kann Ihnen die Bewilligung demgemäss gestützt auf das Binnenmarktgesetz erteilt werden, wird für die Ersterteilung keine Gebühr erhoben.

## 8. Eintrag im Gesundheitsberuferegister

Im eidgenössischen Gesundheitsberuferegister GesReg (<https://www.gesreg.admin.ch/>) werden alle Geburtshelferinnen und Geburtshelfer erfasst, die ein eidgenössisches Diplom erworben haben oder deren ausländisches Diplom eidgenössisch anerkannt wurde. Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung wird von der verfügenden Behörde ebenfalls im GesReg erfasst.

Für die Öffentlichkeit sind folgende Daten sichtbar:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Jahrgang, Geschlecht, Nationalität(en)
- Global Location Number (GLN) und Unternehmensidentifikationsnummer (UID)
- Beruf, Ausbildungsabschluss, Land und Datum der Diplomerteilung, Registriernummer, bei Anerkennungen von ausländischen Ausbildungsabschlüssen das Anerkennungsdatum sowie Daten zur Meldung bei 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und-erbringern
- Daten zur Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung und Adressdaten

Weitere Personen- und Diplomdaten wie beispielsweise das Geburtsdatum sind für die Öffentlichkeit nicht einsehbar. Daten zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen werden ebenfalls im GesReg eingetragen, sind jedoch für die Öffentlichkeit ebenfalls nicht einsehbar (vgl. Registerverordnung GesBG).



## **9. Berufsausübung / Pflichten**

Die Berufspflichten fachlich eigenverantwortlich tätiger nichtuniversitärer Medizinalpersonen (Gesundheitsfachpersonen) sind in Art. 16 GesBG sowie in den §§ 10 bis 16 GesG und den §§ 5 und 6 nuMedBV geregelt.

### **9.1 Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten**

Gesundheitsfachpersonen sind gemäss Art. 16 Bst. a und d GesBG und § 12 GesG verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig sowie unter Wahrung der Unabhängigkeit auszuüben und dabei die Interessen der Patientin oder des Patienten zu wahren. Die Berufsausübung muss grundsätzlich persönlich und unmittelbar an den Patientinnen und Patienten erfolgen. Weiter besteht die Pflicht, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Praxisinfrastruktur muss ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse im jeweiligen Beruf und unter Einhaltung der hygienischen Standards ermöglichen.

### **9.2 Patientendokumentation**

In § 13 GesG findet sich die Regelung über die Patientendokumentation. Insbesondere ist zu erwähnen, dass über alle Patientinnen oder Patienten eine Dokumentation geführt werden muss, welche Aufschluss über Befunderhebung, Diagnosen und erfolgte Therapiemassnahmen gibt (Abs. 1). Selbstverständlich unterscheiden sich die Anforderungen an die Führung der Patientendokumentation je nach Beruf. Richtungsweisend sind die einschlägigen Berufsregeln der einzelnen Berufe. Patientenakten müssen nach Abschluss der Behandlung zehn Jahre aufbewahrt werden (Abs. 3). Patientinnen und Patienten haben grundsätzlich Anrecht auf Herausgabe ihrer Patientendokumentation in Kopie (Abs. 4).

Wir weisen darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2020 die neuen Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 128a des Obligationenrechts (OR) gelten, welche die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre erhöhen. Vor dem Hintergrund des neuen Verjährungsrechts empfehlen wir, sowohl im Interesse von Patientinnen und Patienten wie auch in Ihrem Interesse eine Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren.

### **9.3 Wahrung des Berufsgeheimnisses**

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, über sämtliche persönliche Daten ihrer Patientinnen und Patienten, die sie im Rahmen ihrer Berufsausübung erfahren haben, Stillschweigen zu wahren (Art. 16 Bst. f GesBG und § 15 GesG). Sind mehrere Personen in einen Behandlungsablauf involviert, so ist Folgendes zu beachten: Auf Patientendaten dürfen nur diejenigen Personenkreise Zugriff haben, welche diese für ihre Funktion auch wirklich benötigen. Auch sollte der Zugriff nur im für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang gewährt werden. Dies muss mittels technischer und organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden.

### **9.4 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen der Berufstätigkeit wie Praxisschilder, Briefkopf oder Internetseite sowie Werbung müssen sachlich sein und dürfen zu keiner Täuschung Anlass geben (Art. 16 Bst. e GesBG und § 16 GesG). Insbesondere darf die Nennung von Titeln, Diplomen und Berufsbezeichnungen zu keiner Täuschung über die Berechtigung zur Berufsausübung oder die Ausbildung Anlass geben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Bekanntmachungen die fachlich verantwortlichen Personen stets namentlich genannt werden müssen (§ 6 nuMedBV). Diese Bestimmung stellt sicher, dass für die Patientin oder den Patienten aus Bekanntmachungen ersichtlich ist, welche Person für die jeweilige Tätigkeit die fachliche Verantwortung trägt. Das GesBG hält zudem fest, dass die Werbung

dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen muss und weder irreführend noch aufdringlich sein darf.

## **9.5 Meldepflicht**

Der zuständigen Aufsichtsbehörde sind folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen (vgl. § 5 nuMedBV):

1. Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes,
2. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort,
3. Änderung der Personalien,
4. Aufgabe der Tätigkeit.

Diese Meldepflicht ermöglicht es den zuständigen Aufsichtsbehörden, die bei ihnen vorhandenen Daten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber jeweils dem aktuellen Stand anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Aufsichtsbehörde ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen und die Daten im GesReg aktuell halten.

## **10. Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht (unselbstständige Tätigkeit)**

Fachlich eigenverantwortlich tätige Angehörige von Gesundheitsberufen dürfen weitere, unter ihrer fachlichen Verantwortung tätige Personen des gleichen Berufs beschäftigen. Sie benötigen dafür keine Bewilligung (§ 7 Abs. 1 nuMedBV).

Verschiedene rechtliche Bestimmungen regeln aber die unselbstständige Berufsausübung: Nach § 11 Abs. 1 GesG arbeiten unselbstständig Tätige unter der Verantwortung sowie im Namen und auf Rechnung von fachlich eigenverantwortlich tätigen Personen oder Institutionen des Gesundheitswesens. Die fachlich eigenverantwortlichen Personen müssen aus der gleichen Berufsgruppe stammen. Unselbstständig tätigen Personen dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, zu deren Ausübung auch die fachlich eigenverantwortlich tätige Person berechtigt ist und die nicht deren persönliche Berufsausübung erfordert.

### **10.1 Fachliche Voraussetzung**

Gemäss § 7 nuMedBV muss eine unselbstständig tätige Person, die im bewilligungspflichtigen Bereich tätig ist, über das für die selbstständige Berufsausübung erforderliche Diplom verfügen.

### **10.2 Beaufsichtigung**

Die Anforderungen an Art und Umfang der fachlichen Aufsicht über unselbstständig tätige Personen sind je nach Situation, namentlich nach Ausbildungsstand, unterschiedlich. § 7 Abs. 3 nuMedBV beschränkt sich deshalb auf eine Zielvorgabe: Die fachlich verantwortliche Person hat in jedem Fall die genügende Aufsicht sicher zu stellen. Dies setzt in der Regel auch die persönliche Anwesenheit voraus.

### **10.3 Praktikanten und Praktikantinnen**

Es dürfen auch Praktikantinnen und Praktikanten, also in der Ausbildung zum entsprechenden Gesundheitsberuf stehende Personen, beschäftigt werden. Nehmen Praktikantinnen oder Praktikanten jedoch bewilligungspflichtige Tätigkeiten vor, hat dies

unter der *ständigen* Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person zu erfolgen (§ 7 Abs. 4 und 5 nuMedBV).

## 11. Vertretung

Ist eine Gesundheitsfachperson vorübergehend an der Berufsausübung verhindert oder ist sie verstorben, kann sie vertreten werden. Die vertretende Person handelt fachlich eigenverantwortlich, jedoch im Namen und auf Rechnung der vertretenen Person oder deren Erben (§ 8 GesG).

### 11.1 Kurzfristig

Vertretungen von weniger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres können in der Regel durch Personen übernommen werden, welche die Voraussetzungen für die unselbstständige Tätigkeit erfüllen. Für solche kurzfristigen Vertretungen ist keine Bewilligung des AFG erforderlich (§ 8 Abs. 2 nuMedBV).

### 11.2 Längerfristig

Dauert eine Vertretung länger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres, ist eine Bewilligung des AFG erforderlich (§ 8 Abs. 1 GesG). Die Bewilligung der Vertretung setzt voraus, dass die Vertreterin oder der Vertreter die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufstätigkeit erfüllt (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 4 GesG). Bewilligungen sind kostenpflichtig und werden für maximal sechs Monate erteilt, können aber auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen verlängert werden (§ 8 Abs. 1 nuMedBV). Möglich ist selbstverständlich auch die Vertretung durch eine andere Person mit Berufsausübungsbewilligung.

## 12. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung der Gesundheitsfachpersonen wird durch das AFG beaufsichtigt. Stellt die für den Vollzug zuständige Stelle fest, dass die geforderten Bewilligungsvoraussetzungen (zum Beispiel wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit oder fehlender physischer oder psychischer Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung) nicht mehr erfüllt sind, kann sie die erteilte Bewilligung entziehen, fachlich einschränken oder mit den notwendigen Auflagen versehen (Art. 14 GesBG und § 5 GesG).

Damit das AFG seine Aufsichtspflicht erfüllen kann, dürfen jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchgeführt werden (§ 59 Abs. 2 lit. a GesG).

Für die im Gesundheitsberufegesetz geregelten Berufe sieht das GesBG bei Verletzung von Berufspflichten Disziplinar massnahmen vor (Art. 19). Diese reichen von einer Verwarnung über einen Verweis, eine Busse bis zu Fr. 20'000 bis hin zu einem befristeten oder unbefristeten, teilweisen oder vollumfänglichen Berufsausübungsverbot. Auch gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz können bei Verstössen gegen die oben erwähnten Berufspflichten und Regelungen verwaltungsrechtliche Sanktionen auferlegt werden (§ 59 Abs. 2 lit. b GesG). Ebenfalls ist eine Ahndung mit einer Busse möglich, wenn die Tätigkeit ohne Vorliegen einer Bewilligung ausgeübt wird (§ 61 lit. a und b GesG).

## 13. Vorbehalt Bewilligungen anderer Behörden

Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung des AFG verschafft keinen Anspruch auf Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligungen betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind deshalb separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, [www.zh.ch/ma](http://www.zh.ch/ma), oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, [www.zh.ch/awa](http://www.zh.ch/awa)).

## **B. Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der Grundversicherung (OKP)**

Am 1. Januar 2022 ist das neue Zulassungsrecht nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG in Kraft getreten. Die Kantone haben neu die Zulassung für ambulante Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP zu prüfen und einen formellen Zulassungsentscheid (kostenpflichtig) zu fällen.

Einen kurzen Überblick über die Neuerung finden Sie unter nachfolgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/leistungserbringer.html>

### **1. Selbstständiger Leistungserbringer**

Ist beabsichtigt, als selbstständige/r Geburtshelferin oder Geburtshelfer (Einzelunternehmer/in) Leistungen zulasten der OKP abzurechnen, ist zusätzlich zum bisherigen Gesuch für die Berufsausübungsbewilligung ein Gesuch um Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP beim AFG einzureichen. Das entsprechende Gesuchformular finden Sie unter nachfolgendem Link: [www.zh.ch/gesundheitsberufe](http://www.zh.ch/gesundheitsberufe).

Die Voraussetzungen der Zulassung ergeben sich aus Art. 35 Abs. 2 Bst. d und Art. 36 f. KVG i.V.m. Art. 45 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

Als Hebamme werden Sie zugelassen, wenn Sie:

- a. über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Hebamme nach Art. 11 GesBG oder eine nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung verfügen;
- b. während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt haben:
  1. bei einer nach dieser Verordnung (KVV) zugelassenen Hebamme;
  2. in einer geburtshilflichen Abteilung eines Spitals, unter der Leitung einer Hebamme, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung (KVV) erfüllt; oder
  3. in einer Organisation der Hebammen, unter der Leitung einer Hebamme, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung (KVV) erfüllt.
- c. Ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben;
- d. nachweisen, dass Sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen.

Gemäss Art. 58g KVV müssen die Leistungserbringer über das erforderliche qualifizierte Personal (lit. a), über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem (lit. b) sowie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem verfügen und sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen haben (lit. c). Zudem müssen sie über die Ausstattung verfügen, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen (lit. d).

## 2. Organisationen der Hebammen

Werden OKP-pflichtige geburtshilfliche Leistungen nicht auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht, sondern im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person, so ist dieser Betrieb als Organisation der Hebammen zu qualifizieren. Auch in diesem Fall ist für die Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP ein entsprechendes Gesuch beim AFG einzureichen. Das entsprechende Gesuchformular finden Sie ebenfalls unter dem vorgenannten Link.

Eine Organisation der Hebammen wird gemäss Art. 45a KVV zugelassen, wenn sie:

- a. nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig ist, zugelassen ist;
- b. ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt hat;
- c. ihre Leistungen durch Personen erbringt, welche die Voraussetzungen nach Art. 45 Bst. a und b KVV erfüllen;
- d. über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen verfügt;
- e. nachweist, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt (siehe vorstehend unter Ziffer 1).

Betriebsbewilligungen für Organisationen der Hebammen sind im Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich nicht vorgesehen. Die leitende Hebamme hat aber über eine Berufsausübungsbewilligung zu verfügen; ebenso jede für die Organisation tätige Hebamme, soweit sie oder er geburtshilfliche Behandlungen fachlich eigenverantwortlich durchführt.

## 3. Gesuchseinreichung

Für die Zulassung zur Abrechnung der Leistungen zulasten der OKP ist ein Gesuch einzureichen. Bitte reichen Sie dieses per Online-Service und rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme ein. Sie finden den Online-Service unter [www.zh.ch/gesundheitsberufe](http://www.zh.ch/gesundheitsberufe).

Das Formular führt schrittweise durch alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, welche zum Zeitpunkt der Einreichung vollständig erfüllt sein müssen.

Sobald das vollständige Gesuch inkl. aller Beilagen vorliegt, dauert die Bearbeitung in der Regel um die acht Wochen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformularen und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, das Gesuch zu retournieren.

Die Zulassung wird - in Abhängigkeit von der Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) - mit einer Gültigkeitsdauer von maximal zehn Jahren, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt (vgl. Art. 13 GesBG i.V.m. § 4 GesG und § 3 nuMedBV). Nach Vollendung des 70. Altersjahres wird die Zulassung in Anknüpfung an die Berufsausübungsbewilligung und deren Verlängerungsmöglichkeiten jeweils für drei Jahre erneuert, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Zulassung beträgt für selbstständige Leistungserbringer Fr. 450 und für Organisationen der Hebammen Fr. 900 (vgl. § 4 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden; LS 682). Die Gebühr wird auf Fr. 200 reduziert, wenn sie weniger als drei Jahre Gültigkeit hat.

## 4. Erteilung Abrechnungsnummer (ZSR-/K-Nummer)

Für die Erteilung der ZSR-Nummer (Abrechnungsnummer) für den Leistungserbringer als solchen (Einzelunternehmer/in oder Organisation der Hebammen) sowie die Erteilung der K-Nummern (Kontrollnummern) für angestellte Geburtshelferinnen und Geburtshelfer ist die SASIS AG zuständig. Mehr Informationen finden Sie unter <https://www.sasis.ch/>.

Die Beantragung einer ZSR-Nummer ist erst möglich, wenn die kantonale Berufsausübungsbewilligung und der Zulassungsentscheid vorliegen.

## 5. Aufsicht bei Zulassung

Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen im Bereich der Zulassung auch die Aufgabe der Aufsicht zugewiesen (Art. 38 KVG). Als Bewilligungs- und Zulassungsbehörde hat das AFG somit auch die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und Massnahmen zu treffen, die für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nötig sind. Dies bedingt – ebenso im Kontext der Bewilligung - dass die zugelassenen Leistungserbringer dem AFG insbesondere Meldung erstatten über Änderungen beim Praxisstandort und bei personellen Wechseln des geburtshelferisch tätigen Personals.

Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen im Bereich der Zulassung auch die Aufgabe der Aufsicht zugewiesen (Art. 38 KVG).

Als Bewilligungs- und Zulassungsbehörde hat das AFG somit auch die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und Massnahmen zu treffen, die für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nötig sind.

Dies bedingt – ebenso im Kontext der Bewilligung - dass die zugelassenen Leistungserbringer dem AFG insbesondere Meldung erstatten über Änderungen beim Praxisstandort und bei personellen Wechseln des geburtshelferisch tätigen Personals.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht eingehalten, kann das AFG folgende Massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20 000 Franken;
- c. den Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums für längstens ein Jahr (befristeter Entzug);
- d. den definitiven Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums

Die Versicherer können in begründeten Fällen den Entzug der Zulassung beantragen.

## C. Anhang

### 1. Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung

Identitätskarte oder Pass	Kopie
Diplome	Kopie des Originals
Weitere akademische Titel	Kopie des Originals
Handlungsfähigkeitszeugnis bei Wohnsitz in der Schweiz	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Sonderprivatauszug	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind und nicht bereits über eine gültige Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton verfügen.</p> <p>Nach Eingang Ihrer Gesuchsunterlagen werden wir Ihnen das von uns ausgefüllte/unterzeichnete Formular für die Bestellung des Sonderprivatauszugs zustellen. Alternativ kann der Sonderprivatauszug auch durch die aktuellen Arbeitgebenden bestellt werden.</p>
Erweitertes Führungszeugnis oder Äquivalent der früheren Wohnsitz- und Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Nur, wenn Sie im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin tätig sind und innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind.
Strafregisterauszüge früherer Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Anstellungsbestätigung bei andauernder Anstellung	Kopie
Kopien aller Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre (Arbeitszeugnisse, Zeugnisse etc.)	Kopie
Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der zuständigen Gesundheitsbehörde(n) /Regierungsbehörden	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem EU/EFTA-Staat.</p>



## 2. Beilagen zum Gesuch Zulassung OKP als selbstständiger Leistungserbringer

<p>Relevante Zeugniskopien zu den praktischen Tätigkeiten gemäss den fachspezifischen Anforderungen:          Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer nach dieser Verordnung (KVV) zugelassen Hebamme;</li> <li>2. in einer geburtshilflichen Abteilung eines Spitals, unter der Leitung einer Hebamme, welche die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung (KVV) erfüllt; oder</li> <li>3. in einer Organisation der Hebammen, unter der Leitung einer Hebamme, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung (KVV) erfüllt.</li> </ol>	<p>Kopie</p>
<p>Es sind innerhalb des Gesuchs zusätzlich folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschrieb der Prozesse, Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems</li> <li>- Angaben zu einem geeigneten internen Berichts- und Lernsystem</li> <li>- Angaben zum Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zu unerwünschten Ereignissen oder Beschrieb, warum kein solcher Anschluss vorhanden ist.</li> </ul> <p>Angaben zur technischen Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen oder Beschrieb, warum diese Ausstattung nicht vorhanden ist.</p>	

### 3. Beilagen zum Gesuch Zulassung OKP als Organisation

Organigramm	
Die Angestellten erfüllen die Voraussetzungen gemäss der massgeblichen Bestimmung der KVV.	Bestätigung innerhalb des Gesuchs
Personalspiegel mit folgenden Angaben: – Person / Pensum	Nur, wenn nicht direkt im Online-Service die Angaben gemacht werden und diese als Anhang hochgeladen werden.
Es sind innerhalb des Gesuchs zusätzlich folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschrieb der Prozesse, Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems</li> <li>- Angaben zu einem geeigneten internen Berichts- und Lernsystem</li> <li>- Angaben zum Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zu unerwünschten Ereignissen oder Beschrieb, warum kein solcher Anschluss vorhanden ist.</li> <li>- Angaben zur technischen Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen oder Beschrieb, warum diese Ausstattung nicht vorhanden ist.</li> </ul>	